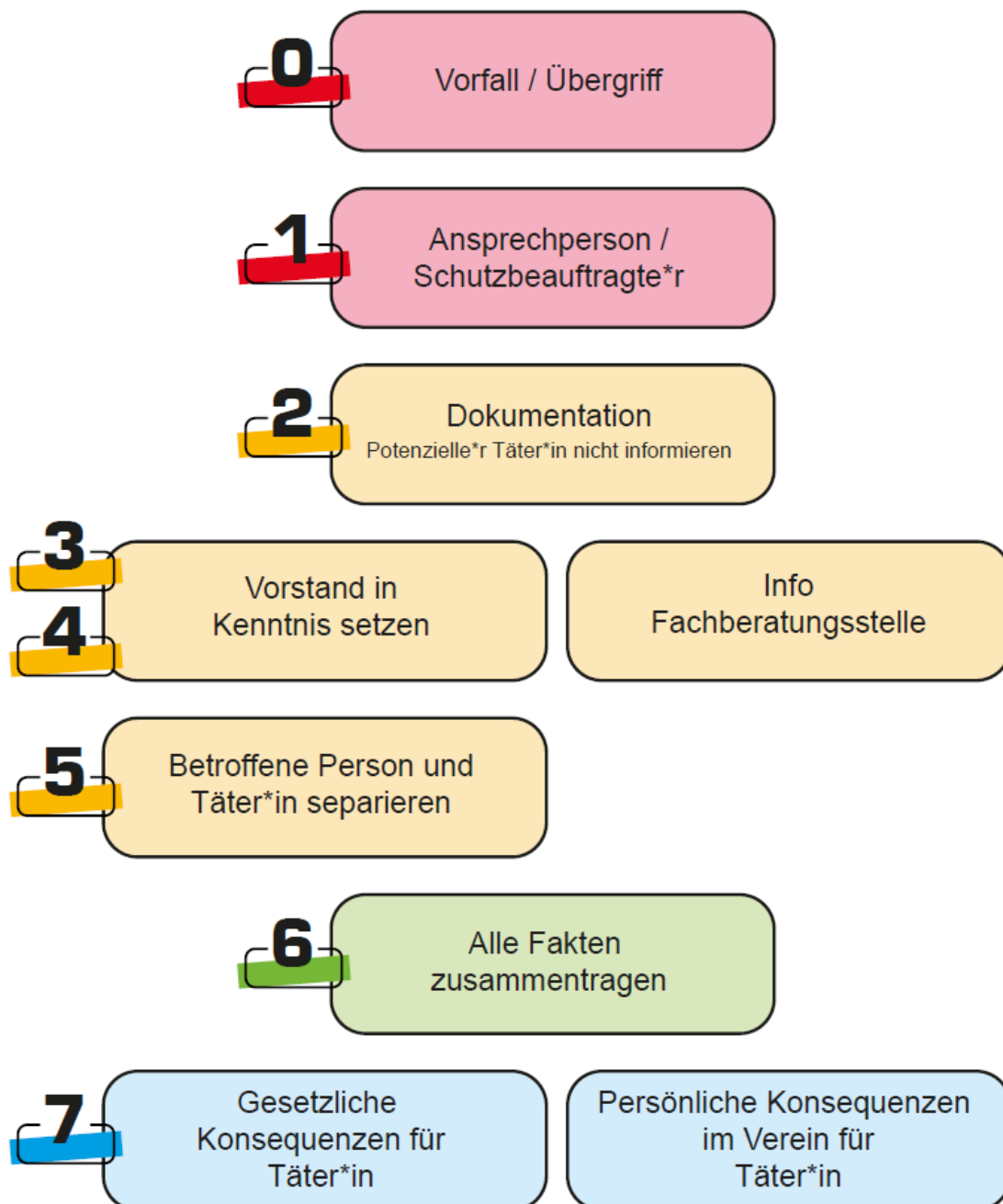


Anlage 2 – Interventionsplan

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. Du selbst eine verdächtige Beobachtung machst? Wie Du am besten reagierst, ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten Dir dennoch einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg geben, an denen Du Dich entlanghangeln kannst, um Dir den ersten Schritt zum „Handeln“ zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.



0. Bewahre Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln. Gib keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist. Höre der Person zu und schenke ihr Vertrauen. Wichtig: Versprich der betroffenen Person niemals, was Du nicht auch halten kannst!
1. Ziehe die Ansprechperson für Kindesmissbrauch bzw. eine Vertrauensperson Deines Vereins mit ein und bespreche gemeinsam das weitere Vorgehen.
2. Dokumentiere alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich. Vermeide es unbedingt die Tatperson mit dem Verdacht zu konfrontieren.
3. Informiere die Vorstandschaft über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.
4. Stelle ggf. gemeinsam den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird Dich bei Deinem weiteren Vorgehen unterstützen.
Wäge gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.
Besprich mit den Fachexperten, wie Du die betroffene Person bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen kannst.
5. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht muss die betroffene Person sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
6. Erarbeite gemeinsam mit den Fachexperten die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.
7. Bestätigt sich ein Verdacht, sollte die Täterperson umgehend vom Trainingsbetrieb bzw. Verein ausgeschlossen werden und ggfs. rechtliche Schritte eingeleitet werden.
Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es wichtig dem zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.